

Stiftungen, um welchen es sich im vorliegenden Falle handelt, steuerfrei zu bleiben habe, weil die betreffenden Beträge unmittelbar auf Grund der Stiftungsurkunde und ohne daß es zur Begründung des Anspruchs der Berechtigten einer vermittelnden Entschliebung der Stiftungsorgane bedürfe, an die ersteren übergehen. Denn nimmermehr kann sich die Deputation der Meinung des königlichen Finanzministeriums anschließen, daß die Anstellungsbehörden der betreffenden Stiftungsempfänger oder deren Väter und Gatten als Stiftungsorgane anzusehen seien, sie ist vielmehr der Ansicht, daß der Anspruch der aus der Stiftung Berechtigten unmittelbar aus der Stiftungsurkunde abzuleiten sei. Dieser Ansicht sind offenbar auch die Freiburger Einschätzungsorgane während der Jahre 1883 bis 1888 gewesen und auch das königliche Finanzministerium scheint sich während dieser Zeit dieser Meinung hingegeben zu haben. Wie anders wäre es sonst erklärlich, daß es die petirenden Stiftungen während der Jahre 1883 bis 1888 steuerfrei gelassen hat, obgleich diese Freilassung dadurch zu seiner Kenntniß gekommen ist, daß die Verwaltungen der Stiftungen um Rückzahlung der vom Jahre 1878 bis 1883 gezahlten Steuerbeträge nachgesucht haben, wenn auch dieses Gesuch damals, lediglich unter der Begründung, daß die Reklamationsfrist verstrichen und die Einschätzung längst rechtskräftig geworden sei, abgewiesen worden ist.

Diejenigen in der Erklärung des königlichen Finanzministeriums erwähnten Fälle, in welchen den Stiftungsempfängern Beträge auf Grund Entschliebung der Stiftungsorgane zufallen, z. B. der Fall des § 5 Nr. 6 der Freiburger Prediger-Wittwen- und Waisenkasse und des § 31 Absatz 2 des Freiburger Spezial-Schul-Wittwen- und Waisenfiskus, kommen im vorliegenden Falle gar nicht in Frage, da die Petentinnen in der Petition selbst erklärt haben, daß diese Beträge zu versteuern seien und versteuert werden und daß eine Steuerbefreiung bezüglich derselben gar nicht beansprucht werde.

Die vierte Deputation beantragt daher:

die hohe Kammer wolle beschließen,

die Petition der Freiburger Stadtprediger-Wittwen- und Waisenkasse und des Freiburger Spezial-Schul-Wittwen- und Waisenfiskus der königlichen Hohen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 12. Februar 1892.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Surgh. Dr. Söhme. Alöher, Berichterstatter. von Schönberg. Reich.
Kunke. Dr. von Wächter.



Unter Bezugnahme auf die Erklärungen des Kommissars der königlichen Staatsregierung, Oberfinanzrath Beutler, in der Deputationsitzung vom 20. Januar dieses Jahres, beehrt sich das Finanzministerium über die Stellungnahme der königlichen Staatsregierung zu der Petition der Freiburger Stadtprediger-Wittwen- und Waisenkasse und des Freiburger Spezial-Schul-Wittwen- und Waisenfiskus noch folgendes ergebenst mitzutheilen.

Wenn die Petenten in erster Linie behaupten, daß die Besteuerung der von ihnen vertretenen Stiftungen wegen der stiftungsmäßigen Leistungen mit den